

# 3220/J XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

## ANFRAGE

der Abgeordneten Jarolim, Kräuter, Posch, Niederwieser, Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Verzögerung der Auslieferungshaft eines rechtskräftig verurteilten Mörders

Der aus den Medien sattsam bekannte wegen Mordes an einem Parteifreund aus der Südtiroler Freiheitlichen Volkspartei in Italien rechtskräftig verurteilte Peter Paul Rainer, befindet sich seit 5. Jänner 2001 in Österreich in Auslieferungshaft. Gemäß der Bestimmung des § 29 Abs. 6 ARHG (Auslieferung- und Rechtshilfegesetz) hat ein Auslieferungsinhaftierter jedenfalls dann umgehend und ohne weitere Veranlassungen aus der Haft entlassen zu werden, wenn er nicht binnen eines Jahres an das den Auslieferungsantrag stellende Land ausgeliefert wird.

Das Oberlandesgerichtes Wiens hat als in Österreich zuständige Stelle für die Bearbeitung des Auslieferungsantrags der italienischen Justizbehörden diesem Antrag bereits am 9. Oktober 2001 stattgegeben. In weiterer Folge wurde der genehmigte Akt im Rahmen des vorgesehenen Amtsweges dem Bundesministerium für Justiz zur Bewilligung gemäß § 34 ARHG übermittelt. Aus Gründen, die einer interessierten Öffentlichkeit bis dato nicht erkennbar sind, wurde seitens des Ministeriums allerdings die sonst übliche unverzügliche Zustimmung bis dato nicht erteilt. Dieser Umstand, der bei Aufrechterhaltung bis 5. Jänner 2002 zu einer umgehenden Enthftung des in Italien wegen Mordes verurteilten Rainer zur Folge hätte, hat zwischenzeitlich öffentliches Interesse erweckt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da die rechtsanwaltliche Vertretung von Rainer durch den ehemaligen Justizminister und derzeitigen Justizsprecher der Freiheitlichen Partei Österreichs, Herrn Dr. Harald Ofner, ausgeübt wird.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher folgende

**Anfrage:**

1. Wie ist das übliche Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz in solchen Auslieferungsverfahren?
2. Wie viel Zeit vergeht in der Regel zwischen der Zustimmung des österreichischen Gerichtes zum Auslieferungsbegehren und der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz?
3. In wie vielen Fällen bisher hat das Bundesministerium die vom österreichischen Gericht befürwortete Auslieferung verweigert? Welche Gründe lagen für die Verweigerung in diesen Fällen vor?
4. Wie lautet die Begründung für die Verzögerung der gegenständlichen Auslieferung?
5. Beruht die Verzögerung der Zustimmung des Justizministeriums auf rechtlich dokumentierbaren Vorgängen? Wenn ja aufweichen?
6. Sollte Frage 5 mit Ja beantwortet worden sein, entspricht die Reaktion des Ministeriums den an sonst üblichen Reaktionen in vergleichbaren Fällen? Wenn nein, warum nicht?
7. Sollte die Frage 5 mit Nein beantwortet worden sein, sehen Sie vielleicht gar den § 302 StGB in diesem Fall verwirklicht?
8. Gab es von irgendeiner Seite, staatlich oder privat, Interventionsversuche die Auslieferung des rechtskräftig verurteilten Mörders Rainer voranzutreiben oder zu verzögern? Wenn ja, von wem?
9. Wird Rainer auf Grund der verzögerten Auslieferung enthaftet werden? Wenn ja, halten Sie diesen Zustand für befriedigend?

10. Soll diese Verzögerung durch das Bundesministerium für Justiz dazu dienen, den internationalen Eindruck des mangelnden Schutzes österreichischer Staatsbürger vor der Verfolgung durch andere Staaten, den Außenministerin Dr. Ferrero-Waldner durch ihr unprofessionelles und die Interessen der in Genua festgehaltenen österreichischen Staatsbürgern verletzendes Verhalten erweckt hat, zu relativieren?
  
11. Welche Vorkehrungen werden getroffen um den in der Öffentlichkeit bereits kursierenden Verdacht des politischen Schutzes eines durch ein Gericht eines Mitgliedsstaates der EU rechtskräftig verurteilten Mörders zu zerstreuen?